

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 677/0150/SW/2019/XI

**V o r l a g e
des Magistrats
betreffend**

**I. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Hattersheim am Main
vom 22. Dezember 2017**

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Entwurf eines I. Nachtrags zur Entwässerungssatzung der Stadt Hattersheim am Main vom 22. Dezember 2017 wird beschlossen.

Begründung:

1. Anschlussleitungen

Nach der Definition in der Entwässerungssatzung (EWS) sind Anschlussleitungen die Leitungen von der Sammelleitung bis zu Grenze der zu entsorgenden Grundstücke. Die Anschlussleitungen werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen

Nach § 22 Abs. 1 der EWS ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Die Stadt Hattersheim am Main (Stadtwerke) haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer, bis zur Übernahme durch den zuständigen Abwasserverband, sicherzustellen. Zielsetzung ist dabei auch, dauerhaft ein sicheres und funktionales Abwasserbeseitigungsnetz im Stadtgebiet vorzuhalten.

Vor diesem Hintergrund wird bereits seit vielen Jahren angestrebt, immer in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern, bei der Erneuerung von Abwassersammelleitungen in Straßen, auch gleich die jeweiligen Anschlussleitungen zu erneuern. Ebenso wird versucht, bei Rohrbrüchen die betroffenen Anschlussleitungen im Einzelfall komplett austauschen zu können.

Zwar bestimmt die Stadt - wie oben erwähnt - die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen und deren Zeitpunkt, jedoch muss die Notwendigkeit im Einzelfall nachgewiesen werden, insbesondere dann wenn der Anschlussnehmer nicht bereit ist die Kosten hierfür zu tragen. Ein solches Nachweisverfahren ist mittels Kamerabefahrung und/oder Dichtheitsprüfung möglich.

Kamerabefahrungen und Dichtheitsprüfungen sind oftmals teurer als der Austausch der Anschlussleitungen selbst. Hinzu kommt, dass mit jeder älteren nicht ausgetauschten Anschlussleitung die Gefahr von Grundwasserverunreinigungen durch Leckagen besteht.

Weiterhin ist festzuhalten, dass die aktuellen Baupreise im Vergleich zu den Vorjahren um rd. 50 % gestiegen sind. Dies wird die Bereitschaft der Anschlussnehmer zur Erneuerung der Anschlussleitungen sicherlich nicht fördern.

Aus den vorgenannten Gründen wird vorgeschlagen, dass ab dem Jahr 2020 der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen von der Stadt getragen wird. Falls die notwendigen Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden, trägt dieser die Kosten für die Anschlussleitungen. Unverändert bleibt nach wie vor die Regelung für die (erstmalige) Herstellung von Anschlussleitungen, wonach dieser Aufwand der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten ist.

Gebührenrechtlich fließen die entstehenden (Mehr-) Kosten in die zukünftigen Gebührekalkulationen mit ein.

2. Gebührenanpassung

Aufgrund der vorliegenden Kalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren der Abwasserbeseitigung, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung, für den Zeitraum 2020 bis 2022

- a) kann die Niederschlagswassergebühr nach § 24 Abs. 1 von 0,59 €/m²/Jahr unverändert bleiben,
- b) wird die Schmutzwassergebühr nach § 26 Abs. 1 und 2 neu mit 2,40 €/m³ (bisher: 2,46 €/m³) und damit um 0,06 €/m³ niedriger festgesetzt.

Zur besseren Übersicht der geplanten Änderungen der Entwässerungssatzung, ist in der Anlage ein Satzungsvergleich ALT/NEU beigefügt.

Hattersheim am Main, 26. November 2019
-SW-

Klaus Schindling
Bürgermeister

Anlagen